



Resolution 2698 (2023)

**verabschiedet auf der 9429. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. September 2023**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen [2240 \(2015\)](#), [2312 \(2016\)](#), [2380 \(2017\)](#), [2437 \(2018\)](#), [2491 \(2019\)](#), [2546 \(2020\)](#), [2598 \(2021\)](#) und [2652 \(2022\)](#) sowie die Erklärung seiner Präsidentschaft vom 16. Dezember 2015 ([S/PRST/2015/25](#)),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. August 2023 ([S/2023/640](#)), einschließlich der Bemerkungen über die Not von Migrantinnen und Migranten und Flüchtlingen in Libyen,

eingedenk dessen, dass der Rat nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt,

unter Begrüßung der zur Durchführung der Resolution [2240 \(2015\)](#) getroffenen Maßnahmen, zu ihrer Fortsetzung ermutigend und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED Irini),

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, dass die Schleusung von Migrantinnen und Migranten im Mittelmeer, insbesondere vor der Küste Libyens, nach wie vor Menschenleben gefährdet, und in der Erkenntnis, dass sich unter diesen Migrantinnen und Migranten möglicherweise auch Personen befinden, die Flüchtlinge im Sinne des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des dazugehörigen Protokolls von 1967 sind,

in diesem Zusammenhang *hervorhebend*, dass Migrantinnen und Migranten, einschließlich Asylsuchender, ungeachtet ihres Migrationsstatus mit Menschlichkeit und Würde und unter uneingeschränkter Achtung ihrer Rechte zu behandeln sind, in dieser Hinsicht alle Staaten nachdrücklich auffordernd, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und des anwendbaren Flüchtlingsvölkerrechts, nachzukommen, sowie betonend, dass die Staaten verpflichtet sind, soweit anwendbar, die Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus zu schützen, auch bei der Umsetzung ihrer jeweiligen Migrations- und Grenzschutzpolitik,



in dieser Hinsicht die Notwendigkeit *bekräftigend*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, einschließlich der Frauen und Kinder, ungeachtet ihres Migrationsstatus zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration durch Zusammenarbeit und Dialog auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migrantinnen und Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die Migrantinnen und Migranten noch verwundbarer machen könnten,

unterstreichend, wie wichtig ein ganzheitlicher Ansatz zur Auseinandersetzung mit den tieferen Ursachen der irregulären Migration ist, und ferner *bekräftigend*, dass verstärkte Zusammenarbeit und Solidarität dringender denn je sind und dass regionale Zusammenarbeit und Lösungen sowie nationale Anstrengungen die Menschenrechte und die Würde von Migrantinnen, Migranten und Flüchtlingen in den Mittelpunkt stellen müssen,

die Notwendigkeit *bekräftigend*, der immer noch starken Zunahme der Migrantenschleusung und des Menschenhandels im Mittelmeer vor der Küste Libyens und der damit verbundenen Gefährdung von Menschenleben ein Ende zu setzen, und zu diesem konkreten Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt* alle Handlungen zum Zweck der Migrantenschleusung und des Menschenhandels in, durch und aus dem Hoheitsgebiet Libyens und vor seiner Küste, die den Stabilisierungsprozess in Libyen weiter untergraben und Hunderttausende Menschenleben gefährden;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Menschenrechte und die unmittelbaren Bedürfnisse der Migrantinnen, Migranten und Flüchtlinge in den Mittelpunkt ihrer Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Schleusung und des Menschenhandels zu stellen;

3. *beschließt*, die in den Ziffern 7, 8, 9 und 10 der Resolution [2240 \(2015\)](#) erteilten Ermächtigungen um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern, *bekräftigt* Ziffer 11 der genannten Resolution und *bekräftigt* seine Resolutionen [2240 \(2015\)](#), [2312 \(2016\)](#), [2380 \(2017\)](#), [2437 \(2018\)](#), [2491 \(2019\)](#), [2546 \(2020\)](#), [2598 \(2021\)](#) und [2652 \(2022\)](#) und die Erklärung seiner Präsidentschaft [S/PRST/2015/25](#);

4. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass alle Migrantinnen und Migranten, einschließlich Asylsuchender, mit Menschlichkeit und Würde und unter uneingeschränkter Achtung ihrer Rechte zu behandeln sind, und *fordert* in dieser Hinsicht alle Staaten nachdrücklich *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und des anwendbaren Flüchtlingsvölkerrechts, nachzukommen;

5. *fordert* alle Staaten, die die entsprechende Zuständigkeit nach dem Völkerrecht oder innerstaatlichem Recht besitzen, *auf*, gegen Personen, die für Handlungen zum Zweck der Schleusung von Migrantinnen und Migranten und des Menschenhandels auf See verantwortlich sind, zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen und dabei so vorzugehen, dass die Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und des anwendbaren Flüchtlingsvölkerrechts, eingehalten werden;

6. *erneuert* die in Ziffer 17 seiner Resolution [2240 \(2015\)](#) enthaltenen Ersuchen um Berichterstattung ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat elf Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung Bericht zu erstatten, insbesondere in Bezug auf die Durchführung der Ziffern 7 bis 10 seiner Resolution [2240 \(2015\)](#);

7. *bekundet* seine Absicht, die Situation weiter zu überprüfen und gegebenenfalls zu erwägen, die in dieser Resolution erteilte Ermächtigung um weitere Zeiträume zu verlängern;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
